

Jede staatliche Einrichtung untersteht einem bestimmten Organ des Staatsapparates. Für viele Einrichtungen ist die Unterstellung ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift geregelt, z. B. in der Hyg. Insp.-VO, nach der die Bezirks-Hygieneinspektion eine dem Rat des Bezirkes unterstellte Gesundheitseinrichtung ist (§ 6 Abs. 2).

Staatliche Einrichtungen können juristisch selbständig und damit juristische Person sein. Das ist z. B. der Fall bei den Hoch- und Fachschulen sowie den staatlichen Kulturhäusern. In vielen Fällen sind jedoch staatliche Einrichtungen keine juristischen Personen im Sinne des Zivilrechts. Sie können Subjekte von Verwaltungsrechtsverhältnissen sein; für sie handeln im Rechtsverkehr jedoch weitgehend die Organe des Staatsapparates, denen sie unterstellt sind.

Das trifft z. B. auf Schulen, Feierabend- und Pflegeheime, Ambulatorien und Polikliniken sowie für jene zahlreichen staatlichen Einrichtungen im örtlichen Bereich zu, die nur über eine geringe Anzahl von Beschäftigten (oftmals nur 1 bis 3 Mitarbeiter) verfügen. Dazu gehören z. B. die Gemeindegewerbestationen, Galerien, Heimatmuseen u. ä.

Alle staatlichen Einrichtungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Nur wenige Einrichtungen verfügen über eigene Finanzierungsquellen, wie Eintrittsgelder, Gebühren u. ä., die aber meist nur einen Teil der Unterhaltungskosten der jeweiligen Einrichtung decken. Finanzierungsformen sind die *Bruttofinanzierung* und die *Zuschußfinanzierung*.

Bei den meisten staatlichen Einrichtungen erfolgt eine Bruttofinanzierung. Sie erhalten ihre Mittel auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsvoranschlages — unabhängig davon, ob die eigenen geplanten Einnahmen realisiert werden oder nicht. Die erzielten eigenen Einnahmen fließen in den Staatshaushalt. Bei der Zuschußfinanzierung stellen die Organe des Staatsapparates die Differenz zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben als Zuschuß zur Verfügung. Diese Methode ist nur bei solchen Einrichtungen möglich, die über größere eigene Einnahmen verfügen.

Soweit die staatlichen Einrichtungen eine eigene Haushaltsorganisation sind, stellen sie ihren Haushaltsplan eigenverantwortlich auf und führen ihn nach der Bestätigung durch das zuständige Organ des Staatsapparates selbständig durch; sie können über ihre Haushaltsmittel kassenmäßig verfügen. Das trifft z. B. für die Hochschulen zu.

Die Aufgaben der staatlichen Einrichtungen stehen in enger Verbindung mit den Aufgaben des Organs des Staatsapparates, dem sie unterstellt sind. Sie sind festgelegt durch Rechtsvorschriften und andere verbindliche Beschlüsse sowie durch Statuten oder Ordnungen, die in der Regel von dem zuständigen Organ des Staatsapparates erlassen oder von ihm bestätigt werden.

So bestimmt z. B. das Bildungsgesetz die generellen Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen. Durch Entscheidungen des zuständigen Ministers sind die Aufgaben der Gedenkstätten der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung sowie des Museums für Deutsche Geschichte geregelt. In Statuten sind die Aufgaben der Hochschulen festgelegt.

Die staatlichen Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der